

Verordnung
der Bundesregierung

**Aufhebbare Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung
der Außenwirtschaftsverordnung**

A. Zielsetzung

Umsetzung des Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1992 und der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Juni 1992 über ein Embargo gegen Serbien und Montenegro.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 16. Juni 1992 — 021 (412) — 651 09 — Au 159/92 — gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 13. Juni 1992 im Bundesanzeiger Nr. 109.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Dreißundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 11. Juni 1992

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, §§ 5 und 7 Abs. 1 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 Abs. 3 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom ... Juni 1992 (BAnz. S. ...), wird wie folgt geändert:

Nach Kapitel VII b wird folgendes Kapitel VII c eingefügt:

„Kapitel VII c**Besondere Beschränkungen gegen Serbien und Montenegro****§ 69h**

Beschränkungen der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Kapitel VII der Charta) vom 30. Mai 1992

(1) Zur Gewährleistung der Strafbewehrung entsprechender Verbote der Europäischen Gemeinschaften sind verboten:

1. das Verbringen aller Erzeugnisse aus oder mit Ursprung in den Republiken Serbien und Montenegro,
2. die Ausfuhr aller Erzeugnisse aus oder mit Ursprung in der Gemeinschaft in die Republiken Serbien und Montenegro,
3. alle Tätigkeiten, die eine unmittelbare oder mittelbare Förderung der unter den Nummern 1 und 2 genannten Transaktionen bezwecken oder bewirken,
4. Dienstleistungen — ausgenommen Finanzdienstleistungen —, die eine unmittelbare oder mittelbare Förderung der Wirtschaft der Republiken Serbien und Montenegro bezwecken oder bewirken, d. h. die erbracht werden
 - a) zum Zweck jeglicher in den Republiken Serbien und Montenegro oder von diesen Republiken aus betriebenen Wirtschaftstätigkeit oder

b) an jegliche natürliche Person in den Republiken Serbien und Montenegro, jegliche nach den Rechtsvorschriften der Republiken Serbien und Montenegro gebildete oder eingetragene juristische Person oder jegliche Einrichtung, die innerhalb oder außerhalb der Republiken Serbien und Montenegro eine Wirtschaftstätigkeit ausübt und von Personen oder Einrichtungen kontrolliert wird, die in den Republiken Serbien und Montenegro ansässig sind oder nach den Rechtsvorschriften dieser Republiken gebildet oder eingetragen wurden.

(2) Die Verbote nach Absatz 1 gelten nicht für

1. die Ausfuhr von ausschließlich für medizinische Zwecke bestimmten Erzeugnissen und von Lebensmitteln in die Republiken Serbien und Montenegro, die dem auf Grund der Resolution 724 (1991) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuß notifiziert wird und für die vor der Ausfuhr eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde. Die Ausfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck der Anlage A 5a zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigter ist nur der Ausfuhrer,
2. das Verbringen von vor dem 31. Mai 1992 ausgeführten Erzeugnissen aus oder mit Ursprung in den Republiken Serbien und Montenegro,
3. Tätigkeiten, die eine unmittelbare oder mittelbare Förderung der unter den Nummern 1 und 2 genannten Transaktionen bezwecken oder bewirken,
4. die Durchfuhr durch die Republiken Serbien und Montenegro von Erzeugnissen, die ihren Ursprung außerhalb dieser Republiken haben und sich nur zum Zweck der Durchfuhr auf dem Gebiet dieser Republiken befinden, in Übereinstimmung mit den Leitlinien des mit der Resolution 724 (1991) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschusses,
5. Tätigkeiten im Rahmen der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR), der Konferenz über Jugoslawien und der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft.

(3) Absatz 1 gilt ungeachtet der Rechte und Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder aus Verträgen, die vor dem 31. Mai 1992 geschlossen wurden oder aus vor diesem Zeitpunkt erteilten Lizenzen oder Genehmigungen.

(4) Luftfahrzeuge, die in den Republiken Serbien und Montenegro landen wollen oder von dort abgeflogen sind, ist es verboten, von einem Flughafen im Geltungsbereich dieser Verordnung abzufliegen, dort zu landen oder den Geltungsbereich dieser Verord-

nung zu überfliegen, es sei denn, der Flug wurde aus humanitären oder sonstigen Gründen, die mit den entsprechenden Entschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Einklang stehen, von dem mit der Resolution 724 (1991) des Sicherheitsrates eingesetzten Ausschusses genehmigt.

(5) Diese Beschränkungen gelten im Geltungsbereich dieser Verordnung einschließlich des Luftraums der Bundesrepublik Deutschland, in allen der Rechts-
hoheit der Bundesrepublik Deutschland unterstehen-
den Luftfahrzeugen und Schiffen sowie für Tätigkei-
ten Deutscher im Ausland.

§ 69i

Beschränkungen nach § 7 Abs. 1 AWG
auf Grund der Resolution 757 (1992)
des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen
(Kapitel VII der Charta)
vom 30. Mai 1992

Die Durchfuhr aller Waren durch das Wirtschaftsge-
biet ist verboten, wenn Empfangsland, Versendungs-
oder Ursprungsland die Republiken Serbien oder
Montenegro sind. Satz 1 gilt nicht für die Durchfuhr

von in § 69h Abs. 2 Nr. 1 genannten Erzeugnissen für
medizinische Zwecke und Lebensmittel.

§ 69k

Beschränkungen nach § 7 Abs. 1 AWG
auf Grund der Resolution 757 (1992)
des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen
(Kapitel VII der Charta)
vom 30. Mai 1992

Verfügungen über Vermögenswerte juristischer
Personen mit Sitz in Serbien und Montenegro bei
gebietsansässigen Kreditinstituten und Zahlungen
durch Gebietsansässige zugunsten von Empfängern
in Serbien oder Montenegro bedürfen der Genehmi-
gung. Genehmigungen werden nur im Rahmen von
Nummer 5 der Resolution Nr. 757 vom 30. Mai 1992
des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erteilt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in
Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1992

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit der Resolution 757 (1992) vom 30. Mai 1992 umfassende Sanktionen gegen Serbien und Montenegro wegen deren Verwicklung in die Kämpfe in Bosnien-Herzegowina beschlossen. Die Sanktionen stützen sich auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und sind für alle Staaten bindend. Die Bundesregierung setzt daher die Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen mit vorliegender Verordnung um. Soweit dies bereits durch EG-Verordnung geschehen ist, hat dies im Hinblick auf den Verbotstatbestand nur deklaratorische Bedeutung, da die EG-Verordnung unmittelbar geltendes Recht ist. Verstöße gegen Verbote der EG-Verordnung werden durch die 23. Verordnung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 AWG als Straftaten geahndet.

Ermächtigungsgrundlage für die mit der 23. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vorgesehenen Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr gegenüber Serbien und Montenegro sind die § 2 Abs. 2, §§ 5 und 7 Abs. 1 und § 3 AWG. Danach können Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr beschränkt werden, um eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder zu verhindern, daß die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG). Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind aufgrund des Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegeben.

Die Verordnung kann in Einzelfällen wegen notwendiger Geschäftsverlagerungen zu Preiserhöhungen führen; spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, weil die betroffenen Güter von anderen Ländern zu vergleichbaren Konditionen bezogen werden können.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

§ 69h enthält die in der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 vom 1. Juni 1992 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151/4) aufgeführten Sanktionen gegen Serbien und Montenegro, die nach dem EG-Vertrag in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht sind. Durch die Bekanntmachung in der 23. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wird sichergestellt, daß Verstöße gegen die EG-Verordnung nach § 34 Abs. 4 AWG als Straftaten zu ahnden sind.

§ 69h Abs. 1 entspricht weitgehend dem gegen den Irak verhängten Handelsembargo, vgl. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2430/90 des Rates vom 8. August 1990 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 213/1) in Verbindung mit § 69a Abs. 1 und 2 AWV. Auf die Auslegung dieser Vorschrift kann insofern verwiesen werden. Die Vorschrift enthält in Nummern 1 und 2 ein umfassendes Ein- und Ausfuhrverbot. Nach § 69h Abs. 1 Nr. 1 ist jegliches Verbringen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 AWG erste Alternative von Erzeugnissen aus Serbien und Montenegro in die Bundesrepublik Deutschland verboten.

§ 69h Abs. 1 Nr. 3 verbietet jegliche Fördertätigkeit für eine verbotene Einfuhr oder Ausfuhr. Für die Auslegung des Fördertatbestands kann auf Artikel 2 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2430/90 des Rates vom 8. August 1990 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 213/1) in Verbindung mit § 69a Abs. 2 Nr. 3 AWV zurückgegriffen werden.

§ 69h Abs. 1 Nr. 4 enthält ein umfassendes Verbot von Dienstleistungen für Auftraggeber in Serbien und Montenegro.

§ 69h Abs. 2 Nr. 1 läßt die Ausfuhr von ausschließlich für medizinische Zwecke bestimmten Erzeugnissen und von Lebensmitteln nach Serbien und Montenegro nach vorheriger Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung zu. Die Ausfuhrgenehmigung ist für Erzeugnisse, die ausschließlich für medizinische Zwecke bestimmt sind, beim Bundesausfuhramt und für Lebensmittel je nach Zuständigkeit beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung zu beantragen.

§ 69h Abs. 3 stellt klar, daß die Verbote der Europäischen Gemeinschaft auch für Altverträge gelten.

Nach § 69h Abs. 4 gelten die Verbote der EG-Verordnung auch für Tätigkeiten deutscher Staatsangehöriger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 69i sieht zur umfassenden Umsetzung der Sanktionsmaßnahmen der Resolution Nr. 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen auch ein Verbot der Durchfuhr vor.

Mit § 69k setzt die Bundesrepublik Deutschland die in Ziffer 5 der Resolution Nr. 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1992 beschlossenen Kapital- und Zahlungsverkehrsbeschränkungen gegenüber Serbien und Montenegro in deutsches Recht um. Die Bundesregierung löst damit die gleichlautende Allgemeinverfügung des Bundesministers für Wirtschaft vom 2. Juni 1992 gemäß § 2 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes ab.

Genehmigungen für Verfügungen und Zahlungen werden von der Deutschen Bundesbank erteilt.

Nach § 34 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes sind Verstöße gegen §§ 69h bis k mit einer Mindeststrafe von zwei Jahren zu ahnden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

